

Stadt Halle (Saale)  
Der Oberbürgermeister

21. Januar 2014

An die Geschäftsbereiche  
Finanzen und Verwaltungsmanagement;  
Stadtentwicklung und Umwelt; Kultur und Sport;  
Bildung und Soziales; Wirtschaft und Wissenschaft  
und die DLZ, Fachbereiche und Verwaltungseinheiten  
01, 14, 23, 24, 30, 37, 001, 101, 10, 20, 33, 201, 67, 61, 66,  
301, 41, 405, 407, 421, 422, 441, 444, 450, 52,  
401, 51, 50, 53, 501, 23, 90, 82, 505, GPR/PR sowie  
EB Kfz und EB EIA

#### Verwaltungsvorschrift Nr. 01/2014

### Verwaltungsvorschrift zum Verfahren für die Überlassung von Räumen im Stadthaus

1. Die Stadt Halle (Saale) unterhält das Stadthaus (Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale)) für die Arbeit des Stadtrates und dessen Gremien, für die Arbeit der Fraktionen, für die Arbeit des Oberbürgermeisters und der geschäftsführenden Verwaltung. Grundsätzlich steht das Stadthaus ausschließlich diesen Nutzern für die politische Willensbildung, Repräsentations-, Öffentlichkeits- und Verwaltungsarbeit zur Verfügung. Das Stadthaus ist keine öffentliche Einrichtung i.S.d. § 22 GO LSA.
2. Darüber hinaus ist ausnahmsweise die Überlassung von Räumen im Stadthaus (Kleiner Saal, Großer Saal, Wappensaal) einzeln oder in Kombination gegen Zahlung eines Entgeltes gemäß jeweils geltender Preisliste an natürliche oder juristische Personen, Vereine oder Verbände für kulturelle, gesellschaftliche, wissenschaftliche, soziale, wirtschaftliche oder bildende Zwecke möglich, sofern dem nicht Belange der Stadt Halle (Saale) oder des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Ausgenommen von der Überlassung des Stadthauses sind politische Parteien und Wählervereinigungen zur Durchführung parteipolitischer Veranstaltungen, Wahlveranstaltungen und die parteipolitische Einflussnahme auf die öffentliche Meinung sowie Veranstaltungen, bei denen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erwarten sind.
3. Interessenten sind gehalten, die Überlassung der unter Pkt. 2 benannten gewünschten Räume zuvor mit dem dafür vorgesehenen vollständig ausgefüllten Formular zu beantragen. Im Falle der Überlassung wird mit dem in Pkt. 2 genannten Nutzer ein privatrechtlicher Mietvertrag abgeschlossen.
4. Die Nutzung der Räume für kommunale Aufgaben und Veranstaltungen (z.B. Stadtrats- oder Fraktionssitzungen) hat dabei immer Vorrang.
5. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
6. Die Verwaltungsvorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

*A. ...*  
Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister